



Ausschussdrucksache 21(11)56neu
vom 10. November 2025

Schriftliche Stellungnahme

Prof. Dr. Martin Werdung

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen
Gleichstellung der Kindererziehungszeiten
BT-Drucksache 21/1929

Lehrstuhl für Sozialpolitik und
öffentliche Finanzen
Gebäude GD 1/271
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

PROF. DR. MARTIN WERDING
Fon +49 (0)234 32-28971
Fax +49 (0)234 32-14247
martin.werdung@ruhr-uni-bochum.de
www.sowi.rub.de/sozialpolitik

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 10. November 2025

Schriftliche Stellungnahme von Prof. Werdung

Zusammenfassung

Die temporäre Stabilisierung des Rentenniveaus bis 2031 bei 48% sowie die vollständige Angleichung der „Mütterrente“ an die rentenrechtliche Bewertung von Kinderziehungszeiten für ab 1992 geborene Kinder stehen im Gegensatz zu aktuellen Handlungserfordernissen und Handlungsmöglichkeiten der Rentenpolitik angesichts des in den nächsten zehn bis 15 Jahren bevorstehenden demografischen Alterungsprozesses. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die Perspektiven für die mittel- bis langfristige Entwicklung der Rentenfinanzen, sondern wegen der vorgesehenen Steuerfinanzierung beider Maßnahmen auch – sogar noch mehr – mit Blick auf Lage und Perspektiven des Bundeshaushalts. Eine Finanzierung beitragsbezogener Rentenansprüche aus Bundesmitteln verstößt zugleich gegen elementare Grundsätze der Finanzierung einer Sozialversicherung. Die vorgesehene Stabilisierung des Rentenniveaus gibt der Standardrente als Kennziffer für die Rentenfinanzen zudem einen Stellenwert, für den die Definition dieser Größe überprüft werden sollte. Falls die Stabilisierung im Zeitraum bis 2031 gleichwohl verabschiedet werden sollte, ist schließlich zu prüfen, wie daraus resultierende dauerhafte Mehrausgaben der GRV und die entsprechenden Belastungen des Bundeshaushalts oder der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler der GRV vermieden werden können. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie die jährlichen Rentenanpassungen im Jahr 2032 und ggf. auch in den Folgejahren gestaltet werden können. Bei einer weiteren Heraufsetzung der Mütterrente mit Wirkung ab dem Jahr 2027 bestehen dagegen kaum noch Möglichkeiten zum Nachsteuern, da sie für die Mehrzahl der betroffenen Mütter anschließend in gültigen Rentenbescheiden verankert ist. Sie erscheint im Übrigen auch unter Gleichheitsaspekten als verzichtbar.

I. Grundlagen

1. Deutschland steht aktuell vor einem **akuten Schub der demografischen Alterung**, der sich über die nächsten zehn bis 15 Jahre voll entfaltet. Verursacht wird dies durch eine – nach aktuellen Erwartungen – kontinuierlich weiter steigende Lebenserwartung, vor allem aber durch den ausgeprägten Rückgang der Geburtenziffern in den 1960er und 1970er-Jahren auf ein seither annähernd konstant niedriges Niveau. Beschleunigt wird die Alterung in den nächsten Jahren zudem durch die Renteneintritte der geburtenstarken Jahrgänge aus der Zeit unmittelbar vor dem Geburtenrückgang. Zusammengenommen resultiert aus diesen Entwicklungen eine schnelle und starke Verschiebung der Altersstruktur der Wohnbevölkerung Deutschland, die dauerhaft anhält oder sich sogar verlangsamt weiter fortsetzen kann (vgl. Statistisches Bundesamt 2022).

Um die Herausforderungen zu bewältigen, die sich daraus für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ergeben, haben unterschiedlich zusammengesetzte Bundesregierungen Ende der 1990er und Anfang der 2000er-Jahre in mehreren Schritten eine **mehrgliedrige Reformstrategie** entwickelt, die insgesamt auf eine **ursachen- und systemgerechte** Anpassung der GRV an die demografische Alterung hinauslief. So wird mit Blick auf die steigende Lebenserwartung derzeit und noch bis 2031 die Regelaltersgrenze der GRV schrittweise von 65 auf 67 Jahre heraufgesetzt. Die Formel für die jährlichen Rentenanpassungen wurde um den „Nachhaltigkeitsfaktor“ als Mechanismus zur automatischen Selbststabilisierung der Rentenfinanzen bei wachsender demografischer Anspannung ergänzt. Um das langsam, aber sicher sinkende Sicherungsniveau der Renten auszugleichen, wurden Rahmenbedingungen zum Ausbau ergänzender, kapitalgedeckter Altersvorsorge geschaffen. Während der Ausbau der kapitalgedeckten Vorsorge – unter anderem wegen einiger Design-Fehler der dafür vorgenommenen Regulierungen – die Erwartungen nicht erfüllt hat, haben sich Erwerbsbeteiligung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Personen im Alter ab 55 Jahre seit Anfang der 2000er-Jahre substantiell erhöht (Fitzenberger et al. 2023). Vor allem deswegen hat sich auch das Sicherungsniveau gesetzlicher Renten nach den Reformen wesentlich günstiger entwickelt als seinerzeit erwartet (vgl. etwa die Rentenversicherungsberichte von 2005 und 2010; BMAS 2005; 2010). Vor diesem Hintergrund wäre es Zeit, einen neuen Anlauf zur Weiterentwicklung der hier skizzierten Reformstrategie zu nehmen, und nicht, ihre Kernelemente wieder außer Kraft zu setzen.

2. In Ihrer **Koalitionsvereinbarung** hat die Bundesregierung einer weiteren Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters in der Zeit ab 2031 eine Absage erteilt und zugleich angekündigt, dass sie das **Rentenniveau** zumindest bis 2031 bei **mindestens 48%** (gemessen am Niveau einer Standardrente netto vor Steuern) absichern und dadurch entstehende Mehrausgaben der GRV aus Steuermitteln decken will. Für die Zeit danach wird in der Koalitionsvereinbarung keine Festlegung getroffen, sondern zum einen betont, dass am Nachhaltigkeitsfaktor grundsätzlich festgehalten werde, zum anderen eine Evaluierung der Entwicklungen von Beschäftigung und Löhnen sowie von Beitragseinnahmen und Bundeszuschuss der GRV angekündigt. Zusätzlich hat die Koalition vereinbart, die sogenannte „**Mütterrente**“ für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kin-

dern mit einer rentenrechtlichen Bewertung mit 3 (zuletzt: 2 ½) Entgeltpunkten vollständig an die Bewertung von Erziehungszeiten für ab 1992 geborene Kinder anzugleichen.

Mit dem vorliegenden **Gesetzentwurf** sollen insbesondere die zwei hier genannten Vorhaben aus der Koalitionsvereinbarung umgesetzt werden. Für die Frage, wie sich das Sicherungsniveau der GRV nach einer temporären Fixierung bei mindestens 48% auf Dauer weiterentwickelt, ist darin folgende Lösung vorgesehen: Ausgehend vom bis dahin zu haltenden Rentenniveau von 48% wird ab 2032 wieder die nach derzeitigem Recht geltende Rentenanpassungsformel angewandt, so dass das Sicherungsniveau – vor allem wegen der erneuten Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsfaktors – anschließend wieder langsam zu sinken beginnt. Im Vergleich zum Verlauf ohne die geplante Rechtsänderung bleibt das Sicherungsniveau jedoch dauerhaft um recht genau einen Prozentpunkt erhöht, was einen dauerhaften Bedarf an zusätzlichen Steuermitteln für die GRV nach sich zieht. Höhere Bundeszuschüsse erfordert über einen langen Zeitraum (bis nach 2060) auch die weitere Heraufsetzung der Mütterrente.

Zur Stabilisierung des Rentenniveaus

3. Die **Auswirkungen** der vorgesehenen, temporären Stabilisierung des Rentenniveaus **auf die Finanzen der GRV sowie auf den Bundeshaushalt** werden im Gesetzentwurf alles in allem plausibel quantifiziert (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Abschnitt A.VII.3). Da das Sicherungsniveau auch ohne Anwendung des geänderten Rechts bis 2028 jeweils mindestens 48% betragen würde, ergeben sich bis dahin keine Auswirkungen auf die Ausgaben der GRV und den Bundeszuschuss. In den Jahren 2029 bis 2031, in denen das Sicherungsniveau ohne Stabilisierung unter 48% fallen und schrittweise auf 47% sinken würde, steigen GRV-Ausgaben und Bundeszuschuss rasch von 3,6 Mrd. Euro (2029) über 9,3 Mrd. Euro (2030) auf 11 Mrd. Euro (2031) an. Anschließend wachsen die durch die temporäre Stabilisierung verursachten Mehrausgaben der GRV sowie die zu ihrer Deckung erforderlichen Bundesmittel mit dem allgemeinen jährlichen Wachstum zentraler Kenngrößen der GRV (aktueller Rentenwert, Standardrente) weiter. Nach den Berechnungen, die dem Gesetzentwurf beigelegt sind, verbleiben sie in den folgenden Jahren im Bereich niedriger zweistelliger Milliardenbeträge (2040: 15,1 Mrd. Euro). Alternative Ansätze zur Umsetzung der in dieser Hinsicht unklaren Koalitionsvereinbarung in den Jahren nach 2031 werden in den Begleitmaterialien zum Gesetzentwurf nicht betrachtet.
4. Die im Gesetzentwurf, anknüpfend an die Koalitionsvereinbarung, vorgesehene **Steuerfinanzierung der Kosten der temporären Stabilisierung des Sicherungsniveaus** ist schon aus grundsätzlichen Erwägungen zu kritisieren. Hauptzweck des Bundeszuschusses an die GRV ist eine (pauschale, d.h. nicht auf einzelne Ausgabenkomponenten abstellende) Abgeltung der gesetzlich vorgesehenen, aber nicht-beitragsgedeckten Leistungen der GRV. Eine verbindliche Abgrenzung solcher Leistungen und eine direkte Orientierung der Bundesmittel an der Entwicklung der dafür anfallenden Ausgaben fehlt zwar. Eine dauerhafte Erhöhung der Bundesmittel um Mehrausgaben, die unzweifelhaft den Charakter **beitragsbezogener Rentenansprüche** haben, verstößt aber

offenkundig gegen elementare Grundsätze der Finanzierung einer Sozialversicherung. Sie verwischt die Grenzen zwischen Sozialversicherung und Bundeshaushalt, was nicht nur aus ökonomischer, sondern vor allem aus juristischer Sicht als problematisch erscheint.

Neben solchen grundsätzlichen Einwänden sprechen gegen die geplante Steuerfinanzierung aber auch einfache finanzpolitische Erwägungen. Ein weiterer Ausbau des Bundeszuschusses und damit der gesamten Bundesmittel, die aus dem Bundeshaushalt jährlich an die GRV fließen, verstärkt die ohnedies oft beklagte „**Versteinerung**“ des **Bundeshaushalts**, die Umschichtungen sowohl mit Blick auf diverse andere staatliche Aufgaben, die aus dem Bundeshaushalt zu erfüllen sind, als auch angesichts sich grundlegend ändernder Anforderungen an die Finanzpolitik entgegensteht. Dies gilt in der aktuellen Situation in ganz besonderem Maße. Zwar wird seit Anfang des Jahres ein neues Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität errichtet, um im Zeitraum bis 2032 insbesondere Nachholbedarfe aufgrund einer jahrzehntelangen Vernachlässigung öffentlicher Infrastrukturinvestitionen zu decken. Ebenso wurde für erhöhte Verteidigungsausgaben – nach dem 2022 eingerichteten Sondervermögen Bundeswehr – eine „**Bereichsausnahme**“ von den geltenden Verschuldungsregeln für Verteidigungsausgaben, die 1% des BIP übersteigen, eingeführt. Trotzdem weist die mittelfristige Finanzplanung der Bundesregierung im Zeitraum bis 2029 derzeit eine Deckungslücke in Höhe von insgesamt 172 Mrd. Euro auf. Mittel- bis langfristig muss im Kernhaushalt des Bundes zudem wieder Platz für die Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und auch von anhaltend erhöhten Verteidigungsausgaben geschaffen werden, um **Tragfähigkeit und Krisenfestigkeit** („Resilienz“) der **Finanzen des Bundes** zu gewährleisten (vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2025, Kap. 2). In diesem Zusammenhang erscheint eine dauerhafte Bindung weiterer Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Stützung der Finanzen der GRV als unangebracht.

5. Die Alternative einer **Beitragfinanzierung von Mehrausgaben der GRV** für die Stabilisierung des Rentenniveaus erscheint – mindestens in langfristiger Perspektive – jedoch ebenfalls nicht als machbar. Zwar ist der Beitragssatz der GRV zuletzt längere Zeit bei 18,6% der beitragspflichtigen Entgelte konstant geblieben. In den Jahren 2027/28 steigt er jedoch – unabhängig von einer Umsetzung des Gesetzentwurfs – sprunghaft auf etwa 20% an. Anschließend wird er sich bei **fortschreitender demografischer Alterung** tendenziell immer weiter erhöhen. Er trägt damit zu einem aus heutiger Sicht absehbaren, kontinuierlichen und starken **Anstieg des Gesamtsozialversicherungsbeitrags** bei, der die zukünftige Entwicklung von Beschäftigung und Wirtschaftswachstum in Deutschland massiv gefährdet. Aufgrund deutlicher Steigerungen der Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung hat sich der Gesamtsozialversicherungsbeitrag zuletzt bereits von knapp unter 40% im Jahr 2020 auf derzeit rund 42% erhöht. Nach existierenden Vorausberechnungen steigt er – selbst ohne die aktuell geplanten Reformen – bis 2030 auf rund 45%, überschreitet die 50%-Grenze zwischen 2035 (IGES 2025) und

2040 (Werding 2025) und kann auf Dauer auch 60% erreichen. Im Falle einer Beitragsfinanzierung eines dauerhaft erhöhten Sicherungsniveaus der GRV würden sich diese Entwicklungen weiter verstärken.

6. Der Plan einer – selbst nur temporären – Stabilisierung des Sicherungsniveaus gesetzlicher Renten entspricht somit insgesamt nicht aktuellen **Handlungserfordernissen und Handlungsmöglichkeiten der Rentenpolitik** angesichts der demografischen Alterung. Welche ursachen- und systemgerechten Reformen der Alterssicherung aus heutiger Sicht zu diskutieren wären, hat der Sachverständigenrat (2023; Kap. 5) in seinem Jahresgutachten 2023/24 ausgeführt. So lassen sich die Effekte einer weiter steigenden Lebenserwartung für die Rentenfinanzen mit einer moderaten Anhebung der Regelaltersgrenze nach 2031 – ausgehend von aktuellen Annahmen des Statistischen Bundesamtes (2022): um etwa 6 Monate alle 10 Jahre – neutralisieren. Für die Effekte geringerer Geburtenzahlen gibt es innerhalb eines umlagefinanzierten Rentensystems dagegen keine passende Stellschraube. In diesem Fall muss ein Ausbau ergänzender, kapitalgedeckter Altersvorsorge bewirken, dass das kombinierte Sicherungsniveau von Umlagerenten und ergänzender Vorsorge stabil bleiben kann. Zugleich hat der Sachverständigenrat darauf hingewiesen, dass diese ursachengerechten Reformen ihre Wirkungen erst langfristig entfalten.

Für die anstehende **Phase beschleunigter Alterung** wegen der Renteneintritte der geburtenstarken Jahrgänge daher sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die den Anstieg von Ausgaben und Beitragssätzen der GRV so dämpfen, dass jüngeren Versicherten ausreichende Mittel für die ergänzende Vorsorge verbleiben. Hierfür hat der Rat mehrere Optionen betrachtet, die sich verschieden stark dosieren und auch kombinieren lassen. So hat er insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass der **Nachhaltigkeitsfaktor**, der in der Rentenanpassungsformel die Verteilung demografisch bedingter Lasten auf aktiv Versicherte und auf Rentnerinnen und Rentner regelt, derzeit so eingestellt ist, dass nur ein Viertel der Last in Dämpfungen der Rentenanpassungen übertragen wird ($\alpha = 0,25$), während drei Viertel auf Beitragszahlerinnen und Beitragszahler (sowie Steuerzahlerinnen und Steuerzahler) entfallen. Er hat daher angeregt, diesen Faktor so zu verstärken, dass die Lasten der Alterung jeweils hälftig auf jüngere und ältere Versicherte verteilt werden ($\alpha = 0,5$). Auch wenn sie systematisch nicht so klar zu begründen wären, sind weitere Werte ($\alpha = 0,33$; $\alpha = 0,4$) denkbar. Alternativ hat der Rat als weitere Handlungsoptionen zur Dämpfung des absehbaren Anstiegs von Ausgaben und Beitragssatz der GRV zum einen den Übergang zu **inflationsorientierten Anpassungen** (oder zu Lohn-Preis-Mischindexierungen) aller Bestandsrenten oder zum anderen eine „**progressive“ Rentenbemessung** betrachtet, die zu einer gewissen Umschichtung von Renten, die auf relativ hohen beitragspflichtigen Entgelten basieren, zu Renten auf Basis unterdurchschnittlicher Entgelte führen würde.

7. Die Absicht, das Sicherungsniveau gesetzliche Renten zu stabilisieren und damit zur zentralen Steuerungsgröße für Beitragssätze und/oder Bundeszuschüsse der GRV zu machen, lädt zu gründlicherem Nachdenken über die dafür verwendete **Messziffer des „Standardrentenniveaus“**

ein. Aktuell erfüllt diese nicht die Funktion, die ihr bei Einführung zukommen sollte. Ziel war seinerzeit, eine am geltenden Rentenrecht orientierte Norm für eine vollständige Erwerbs- bzw. Rentenbiographie zu setzen, u.a. mit einem Eintritt in die Rente bei Erreichen der Regelaltersgrenze der GRV. Mit der laufenden **Heraufsetzung der Regelaltersgrenze** von 65 auf 67 Jahre hätte bei der Definition der Standardrente daher die unterstellte Zahl der Entgelpunkte schrittweise von 45 auf derzeit 46,33 und bis 2031 weiter auf 47 erhöht werden sollen. Auf diesen Zusammenhang hat bereits Werding (2024) hingewiesen; der Bundesrechnungshof (2025) hat ihn jüngst eingehender behandelt. Ein auf Basis der geänderten Definition einer Standardrente bestimmtes Sicherungsniveau von 48% würde in der bisherigen Definition einem Sicherungsniveau von rund 46% ($0,48 \cdot 45/47 = 0,4596$) entsprechen. Im Effekt würde eine „Haltelinie“ für das Sicherungsniveau bei 48% demnach gemäß den Vorausberechnungen, die dem Gesetzentwurf beigelegt sind, bis 2031 nicht binden. Damit wäre Zeit gewonnen, um angesichts der laufenden demografischen Alterung über langfristig orientierte Reformen der GRV zu entscheiden. In Kombination mit geeigneten anderen Maßnahmen könnten dazu ja auch Schritte zu einer tragfähigen Stabilisierung des korrekt definierten Sicherungsniveaus auf dem derzeit geplanten Niveau oder zumindest in einem daran orientierten Korridor gehören.

Eine weitere Schwäche der geplanten Stabilisierung des Sicherungsniveaus ergibt sich daraus, dass eine verlässliche **Festschreibung des Sicherungsniveaus ex ante** gar nicht gewährleistet werden kann (vgl. erneut Werding 2024). Von den Bestimmungsfaktoren des Sicherungsniveaus eines Jahres werden zwar der für die erste Jahreshälfte maßgebliche aktuelle Rentenwert und im Regelfall auch die für das ganze Jahr geltenden Beitragssätze der gesetzlichen Sozialversicherungen vor Jahresbeginn festgelegt. Die Festlegung des für die zweite Jahreshälfte maßgeblichen Rentenwerts erfolgt aber in der Regel im April des laufenden Jahres, auf Basis vorläufiger Daten für die Lohnentwicklung im Vorjahr. Die für die Höhe des Sicherungsniveaus entscheidende (Ist-)Entwicklung der Löhne aktiver Versicherter im laufenden Jahr ist zu diesem Zeitpunkt zwangsläufig unbekannt. Die im ersten Halbjahr zu treffende „Festlegung“ des Sicherungsniveaus für das jeweilige Jahr führt daher immer nur zu vorläufigen Werten, die *ex post* sowohl über- als auch unterschritten werden können.

8. Nimmt man den mit dem Gesetzentwurf verfolgten Plan einer temporären Stabilisierung des Sicherungsniveaus bis 2031 trotz aller hier erhobenen Einwände als gegeben, stellt sich zumindest die Frage, wie die **Rentenanpassungen ab dem Jahr 2032** – wie in der Koalitionsvereinbarung festgehalten: bei einem **Festhalten am Nachhaltigkeitsfaktor** – vorgenommen werden sollen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung, ausgehend vom bis 2031 gehaltenen Rentenniveau (48%) ohne sonstige Änderungen wieder zur Anwendung der derzeit geltenden Rentenanpassungsformel zurückzukehren, stellt lediglich eine der möglichen Lösungen dar. Statt dessen könnte 2032 auch vom geringeren Sicherungsniveau (47%) ausgegangen werden, das bei durchgängiger Anwendung der Rentenanpassungsformel erreicht worden wäre. Eine entsprechende

Anpassung des aktuellen Rentenwerts könnte bei schwacher Entwicklung der Nominallöhne allerdings gegen die im Rentenrecht verankerte Schutzklausel verstößen, nach der der aktuelle Rentenwert nominal nicht sinken kann (mit anschließender Anwendung eines Nachholfaktors). Denkbar sind daneben verschiedene andere Übergangspfade, die eine schlagartige Anpassung des Sicherungsniveaus vermeiden, sondern diese über mehrere Jahre strecken. Eine weitere Option besteht darin, den Nachhaltigkeitsfaktor in der Anpassungsformel ab der Rentenanpassung 2032 mit Blick auf eine langfristig tragfähige Finanzierung der GRV zu verstärken (s. Ziffer 6).

II. Kindererziehungszeiten

9. Die seit 1992 bestehenden **Unterschiede bei der rentenrechtlichen Bewertung von Erziehungszeiten für vor bzw. ab 1992 geborene Kinder** ergibt sich aus einer typischen Stichtagsregelung, wie sie mit Blick auf Steuerungszwecke und/oder finanzielle Wirkungen einer Rechtsänderung regelmäßig getroffen werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber in einem Urteil vom 7. Juli 1992 aufgefordert, die Anrechnung von Erziehungszeiten in der GRV zu verbessern. Auch aus ökonomischer Sicht sprechen gewichtige Argumente dafür, die Auswirkungen elterlicher Erziehungsleistungen auf die zukünftige Finanzierung eines umlagefinanzierten Rentensystems systemintern zu honorieren, nicht zuletzt mit Blick auf die Anreizeffekte für zukünftige Fertilitätsentscheidungen potenzieller Eltern (vgl. dazu Werding 1999). Die bei der anschließenden Reform gewählte Stichtagsregelung ist juristisch wie ökonomisch nicht zu beanstanden.

Diese **Stichtagsregelung im Nachhinein zu korrigieren**, ist möglich, muss aber erneut mit Blick auf Steuerungszwecke sowie **finanzielle Wirkungen** beurteilt werden. Im Hinblick auf Steuerungszwecke erscheint es als verzichtbar, u.a. weil für in der Vergangenheit liegende Geburten keine Anreizeffekte mehr entstehen können. Ob sich die finanziellen Spielräume für die Rentenfinanzierung angesichts der Perspektive einer ausgeprägten demografischen Alterung verbessert hatten, konnte bereits für die 2014 und 2018 vorgenommenen Anhebungen der Mütterrente (von zunächst 1 Entgeltpunkt je Kind auf 2 und dann 2 ½ Entgeltpunkte) bezweifelt werden (Werding 2014; 2019). Für die jetzt geplante, vollständige Angleichung an die seit 1992 geltende, allgemeine Erziehungszeiten-Regelung (Anhebung auf 3 Entgeltpunkte je Kind), gelten solche Zweifel mit Blick auf Lage und Perspektiven der Rentenfinanzen (s. Ziffer 5) und erst recht auf Lage und Perspektiven des Bundeshaushalts (s. Ziffer 4) ganz sicher. Ein solcher Schritt würde die Rentenausgaben ab dem Moment der Einführung **unwiderruflich** erhöhen, nach den Berechnungen im Gesetzentwurf ab 2027 (rückwirkend umgesetzt ab 2028) um zunächst rund 5 Mrd. Euro im Jahr; danach würde dieser Betrag nur ganz allmählich, mit Folgewirkungen bis nach 2060, zurückgehen. Da nur ein geringer Teil der betroffenen Mütter noch nicht in Rente ist, wären diese Effekte für die Mehrzahl der Fälle sofort in gültigen Rentenbescheiden verankert und könnten nach normalen rentenrechtlichen Standards nicht mehr korrigiert werden.

10. Selbst wenn man allein auf die **Ungleichheit in der Bewertung von Erziehungszeiten** für vor bzw. ab 1992 geborene Kinder achtet, erscheint die geplante Anhebung um einen halben Entgeltpunkt

nicht als zwingend. Für Mütter von bis 1992 geborenen Kindern gilt die zum gleichen Stichtag abgeschaffte (d.h. nur auf Versicherungszeiten vor diesem Stichtag anzuwendende) Regelung zur „**Rente nach Mindestentgeltpunkten**“, die zwar nicht gezielt auf Erziehungszeiten abstellt, aber Renten auf Basis längerer Phasen mit Teilzeitbeschäftigen spürbar erhöht. Daneben gibt es einige weitere Änderungen im Rentenrecht (etwa die Absenkung des Rentenartfaktors für Witwen- und Witwerrenten), die zwar nicht zum gleichen Stichtag erfolgt sind, aber im direkten Vergleich ältere Mütter besser stellen als jüngere, auch wenn nicht damit zu rechnen ist, dass solche Unterschiede in allen Fällen genau den Gegenwert eines halben Entgeltpunktes je Kind erreichen. Trotzdem erscheint der geplante Schritt auch unter Gleichheitsaspekten als verzichtbar.

Literatur

- BMAS (2005), *Rentenversicherungsbericht 2005*, Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Berlin.
- BMAS (2010), *Rentenversicherungsbericht 2010*, Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Berlin.
- Bundesrechnungshof (2025), *Finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung – Auswirkungen der neuen Rentenanpassungsformel*, Bundesrechnungshof: Bonn.
- Fitzenberger, B., C. Hutter, D. Söhnlein und E. Weber (2023), „Der starke Anstieg der Erwerbstätigkeit von Älteren ist ganz überwiegend dem Wachstum der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschuldet“, *iab-Forum*, 2. Mai 2023.
- IGES (2025), *Beitragsentwicklung in der Sozialversicherung*, IGES-Institut: Berlin
- Sachverständigenrat (2023), *Wachstumsschwäche überwinden – in die Zukunft investieren* (Jahresgutachten 2023/24), Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Wiesbaden.
- Sachverständigenrat (2025), Jahresgutachten 2025/26 (in Vorbereitung), Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Berlin.
- Statistisches Bundesamt (2022), *15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung: Annahmen und Ergebnisse*, Statistisches Bundesamt: Wiesbaden.
- Werding, M. (1999), „Umlagefinanzierung als Humankapitaldeckung: Grundrisse eines erneuerten ‚Generationsvertrages‘“, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 218(3+4): 491–511.
- Werding, M. (2014), „Rentenreformpläne: Drei Schritte vor, nun ein Schritt zurück“, *ifo Schnelldienst* 67 (5/2014): 6–8.
- Werding, M. (2019), „Wie haltbar sind die Haltelinien? Effekte der Rentenreform 2018“, *ifo Schnelldienst* 72(2): 21–25.
- Werding, M. (2024), Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 14. Oktober 2024.
- Werding, M. (2025), Die Entwicklung der Sozialversicherungsbeiträge bis 2080: Ein Up-date, mimeo, Lehrstuhl für Sozialpolitik und öffentliche Finanzen, Ruhr-Universität: Bochum.